

Dokument: PO: DO-06-2015-D BG-HM 8/2017 1 von 8

Datum: Seite

GESCHÄFTSORDNUNG DER ORTSBEIRÄTE

der Stadt Liebenau

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau am 11.09.2017 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

#### § 1 Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Schriftführer

Der bisherige Ortsvorsteher hat den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Ihm obliegt die Leitung der Sitzung, bis die Neuwahl des Ortsvorstehers erfolgt ist. Bewirbt er sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.

#### § 2 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Stadt Liebenau.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere
  - zum Entwurf des Haushaltsplanes der
  - Änderung der Ortsbezirksgrenzen
  - zu Entwürfen und wesentlichen Änderungen von Bauleitplänen
  - zu Planung und Standortfragen für öffentliche Einrichtungen
  - bei Investitionsplanungen zu Objekten des Stadtteiles
  - zu Straßenbenennungen



Dokument: PO:

DO-06-2015-D BG-HM

Datum:

8/2017 2 von 8

- zu Vorschlägen für die Besetzung des Ortsgerichts
- zu Bürgerversammlungen
- Bauvorhaben in Übereinstimmung mit der Verfahrensanweisung VA02-2015 Prüflauf Bauthemen
- (3) Der Ortsbeirat übernimmt eine Mitwirkung bei
  - der Durchführung von Wahlen
  - der Ausrichtung von öffentlichen Veranstaltungen, Feierstunden usw. soweit sie den jeweiligen Ortsteil betreffen;
  - der Durchführung von Ehrungen bei öffentlichen und privaten Anlässen;
  - bei der Pflege des Ortsbildes und der örtlichen Geschichte des jeweiligen Ortsteils;
  - bei der Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern im Ortsteil.

Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen an die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist nach Rücksprache mit der oder dem jeweiligen Ortsvorsteher/in in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (4) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (5) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.
- (7) Der Ortsvorsteher wird gemäß §82 HGO mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt. Aufgrund dieser Bestimmungen wird der Ortsvorsteher zum Ehrenbeamten ernannt. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch und hat über die Mitwirkungspflicht des Ortsbeirates hinaus folgende Aufgaben:
  - Mitwirkung bei der Umsetzung von Maßnahmen des Magistrats und der Verwaltung
  - Wahrnehmung der Interessen des Ortes gegenüber dem Magistrat
  - Kontaktpflege und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Vereinen
  - Aufgaben der Repräsentation, soweit sie nicht vom Bürgermeister wahrgenommen werden: insbesondere Gratulation der Ehe- und Altersjubilare
  - Feststellungen für die Stadtverwaltung
  - Meldung von Mängeln an die Stadtverwaltung
  - Mitwirkung bei Durchführung von Wahlen, Zählungen und Statistiken



Dokument: PO: Datum:

Seite:

DO-06-2015-D BG-HM 8/2017

3 von 8

- Vorschläge über besonders vordringlich durchzuführende Arbeiten in Absprache mit dem Stadtbauamt
- Teilnahme an Dienstversammlungen
- Wöchentliche Einholung von Informationen aus der Verwaltung
- Informationsweitergabe und Abstimmung mit den Mitgliedern des Ortsbeirates
- Informationsweitergabe (z.B. Aushang, etc.) an die Bürger des Ortsbezirkes
- Durchführung des örtlichen Obstverkaufes im Einvernehmen mit der Verwaltung
- Mitwirkung an der Friedhofsverwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes

# § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Ortsvorsteher/in an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Ortsvorsteher/in sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Ortsvorsteher/in zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Ortsvorsteher/in vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### § 4

#### Treuepflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

# § 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Ortsvorsteher/in der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.



Dokument: PO: DO-06-2015-D BG-HM

Datum: Seite: 8/2017 4 von 8

#### II. Vorsitz im Ortsbeirat

# § 7 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Ortsvorsteher/in sowie einen oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter soll 2 nicht übersteigen. Der Ortsbeirat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter/innen die oder den Ortsvorsteher/in vertreten.
- (2) Die oder der Ortsvorsteher/in beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern ein, jedoch sollten diese mindestens alle zwei Monate einmal erfolgen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Ortsvorsteher/in im Benehmen mit den Ortsbeiräten festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates, die Vertreterin oder den Vertreter des Kinder- und Jugendbeirats und an den Magistrat sowie an die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Ortsvorsteher/in eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Die Einladung an den Magistrat und die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in sind auf elektronischem Wege ausreichend. Die Einladung erfolgt im Regelfall über den Sitzungsdienst der Stadtverwaltung.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Ortsvorsteher/in die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Ortsvorsteher/in muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens sechs Tage liegen.

# § 8 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Ortsvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Ortsvorsteher/in hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.



Dokument: PO: DO-06-2015-D BG-HM

Datum: Seite: 8/2017 5 von 8

#### III. Sitzungen des Ortsbeirates

#### § 9 Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

#### § 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

# § 11 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder seine Vertreterin oder sein Vertreter spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.



Dokument: PO: DO-06-2015-D BG-HM

Datum: Seite: 8/2017 6 von 8

(4) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

- (5) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Seniorenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Seniorinnen und Senioren betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (7) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### IV. Gang der Verhandlung

#### § 12 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern, wenn die Mehrheit der anwesenden Ortsbeiratsmitglieder zustimmt. Er kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

# § 13 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Ortsvorsteher/in handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus. Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Ortsvorsteher/in kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.



Dokument: PO: DO-06-2015-D BG-HM

Datum: Seite: 8/2017 7 von 8

#### § 14 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

- (1) Die oder der Ortsvorsteher/in ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Ortsvorsteher/in entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert. Die oder der Ortsvorsteher/in ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (3) Die oder der Ortsvorsteher/in kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- (4) Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

#### V. Niederschrift

#### § 15 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Ortsvorsteher/in sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, Verwaltungsbedienstete und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den im Stadtteil ansässigen Mitgliedern des Magistrats sowie der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung sind Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Ortsvorsteher/in und dem Mitglied des Ortsbeirates / Magistrates / der Stadtverordnetenversammlung zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates k\u00f6nnen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von f\u00fcnf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Ortsvorsteher/in schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begr\u00fcnden. \u00dcber fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der n\u00e4chten Sitzung.



Dokument: PO: Datum:

Seite:

DO-06-2015-D BG-HM 8/2017 8 von 8

(5) Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist die Niederschrift zu veröffentlichen (Aushangkasten, Homepage der Stadt, etc.)

#### VI. Entschädigung

#### § 16 Entschädigung

Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine Entschädigung für Verdienstausfall und Fahrtkosten sowie eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Der Ortsvorsteher erhält darüber hinaus für die Wahrnehmung besonderer Funktionen eine monatliche Pauschale. Art und Umfang der Entschädigungen sind in der Entschädigungssatzung der Stadt Liebenau geregelt.

#### VII. Schlussvorschriften

# § 17 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

# § 18 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 01.02.2016 außer Kraft.

Die Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Liebenau, den 12.09.2017

Bürgermeister